



28.08.2015

DemografieTV

Besondere Teilzeit im Alter

Mit der „Besonderen Teilzeit im Alter“ startete das Demografiemodell. Daher wird es im DemografieTV für Unternehmen im DB Konzern auch als Startmodell bezeichnet.

Besonders belastete Beschäftigte können die Arbeitszeit um 45 Regenerationsschichten im Jahr auf 81 % der jeweiligen Referenz- oder Regelarbeitszeit reduzieren.

Arbeitnehmer, die unter Inanspruchnahme der besonderen Teilzeit im Alter ihre Arbeitszeit reduziert haben, erhalten einen Teilausgleich des geminderten Tabellenentgelts, der Diff-Z, der Zulagen ZÜL und ZÜG sowie des Urlaubsgelds.

Durch den Teilausgleich werden diese Entgeltbestandteile ab dem 1. September 2015 auf 90 % aufgestockt.

Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme

Vollendung des 59. Lebensjahres (ab 1. September 2015)

und Mindestens 20 Jahre Betriebszugehörigkeit

und Tätigkeitsbezogene Merkmale:

- zuletzt 10 Jahre Arbeit in Wechselschicht oder regelmäßiger Nachtarbeit (mind. 80 Stunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr im Jahr) oder Rufbereitschaft

oder

- zuletzt mindestens 10 Jahre in einer Tätigkeit, für die im Kalenderjahr mindestens für 80 Stunden Erschwerniszulagen nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt wurden oder Tätigkeit mit überwiegend besonderen äußeren Einflüssen (z.B. Wetter, Lärm, Temperatur, Atemschutz)

oder

- Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX

Antragstellung

Der Arbeitnehmer muss spätestens 4 Monate vor Beginn seiner gewünschten Teilnahme an der „besonderen Teilzeit im Alter“ einen Antrag stellen.

Wir empfehlen bereits bei der Beantragung die gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit (4 –Tage – Woche oder Verblockung) mitzuteilen.

Antragsformulare sind beim zuständigen Personalmanagement vor Ort vorhanden.

Entgeltanspruch

Bei den Verhandlungen zur Weiterentwicklung des DemografieTV im Juli 2015 wurde unter anderem die Förderung auf 90 % angehoben. Auch die Diff-Z, die Zulagen ZÜL und ZÜG sowie das Urlaubsgeld werden ebenfalls in der entsprechenden Höhe gezahlt.

Diese Neuregelungen werden zum 1. September 2015 wirksam.

Diese Regelungen, ebenso wie zukünftige tarifliche Änderungen beim Entgeltanspruch, wirken auch zugunsten derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung bereits am Modell teilnehmen. D.h., bei bestehenden Verträgen werden die Erhöhungen ebenfalls ab 1. September 2015 wirksam.

Arbeitszeit- und tätigkeitsbezogene Zulagen (z.B. Nachtzulage, Rufbereitschaftszulage bzw. Erschwerniszulagen) werden, wie üblich, entsprechend der erbrachten Tätigkeit gezahlt.

Beispiele für die Entgeltanpassung:

- Bereich FGr –Tve Entgeltgruppe x08 / Stufe 6

	Vollzeit	Besondere Teilzeit im Alter
	Arbeitszeit-Veränderung	
Jahresarbeitszeit	2.036 Std	1.649 Std
	Entgelt-Veränderungen	
Monatstabellenentgelt	2.455,58 €	1.988,83 €
Differenzzulage	60,00 €	48,60 €
Schichtzulage	30,00 €	30,00 €
ZÜL	200,00 €	162,00 €
ZÜG	100,00 €	81,00 €
Entgeltausgleich 90 %		<u>253,40 €</u>
Summe	2.845,58 €	2.563,83 €
Entgeltminderung		281,75 €

- Bereich Fahrwegdienste GmbH Tätigkeitsgruppe 5 / Region C

	Vollzeit	Besondere Teilzeit im Alter
	Arbeitszeit-Veränderung	
Jahresarbeitszeit	2.088 Std	1.691 Std
	Entgelt-Veränderungen	
Monatstabellenentgelt	1601,31 €	1.297,06 €
Differenzzulage	120,00 €	97,20 €
Entgeltausgleich 90 %		<u>226,92€</u>
Summe	1801,31 €	1621,18 €
Entgeltminderung		180,13 €

Arbeitszeit

Regenerationsschichten

Mit dem Begriff der Regenerationsschichten soll ausgedrückt werden, dass die Arbeitszeitreduzierung im Modell „Besondere Teilzeit im Alter“ der Regeneration der Arbeitnehmer dient. Die Arbeitnehmer sollen ganze Tage freigestellt werden.

Arbeitszeitreduzierung – individuelle Vorstellungen und betrieblichen Praxis

Es gibt im Modell „Besondere Teilzeit im Alter“ mehrere Möglichkeiten, die Arbeitszeitreduzierung umzusetzen. Dabei ist die Form der Umsetzung der Arbeitszeitreduzierung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer zu vereinbaren. Sollte keine Vereinbarung getroffen werden, so findet die Blockfreizeit Anwendung. Der Betriebsrat ist über das vereinbarte Modell zu informieren.

Die Formen der Umsetzung der Arbeitszeitreduzierung sind:

- „kleines“ Blockmodell

Bei diesem Modell findet lediglich eine Verblockung innerhalb eines Kalenderjahres statt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren ggf. schon im Rahmen der Urlaubsplanung die Freistellung für die 45 Regenerationsschichten. Diese können auch zu ganzen Blöcken (Wochen) verplant werden.

- freie Tage

Hier findet keinerlei Verblockung statt. Es wird ein Arbeitszeitplan erstellt, der die Regenerationsschichten enthält. Die Regenerationsschichten können dabei statisch (z.B. immer freitags) oder an immer bzw. periodisch an verschiedenen Kalendertagen – aber immer als ganze Schichten/Tage - liegen!

- „großes“ Blockmodell (vollständige Verblockung)

Mit dem Willen der Tarifvertragsparteien, durch diese Tarifregelung für eine unmittelbare Regeneration von besonders belasteten Beschäftigten Sorge zu tragen, ist eine vollständige Verblockung eine Ausnahme und nur im Einzelfall zu vereinbaren.

Bei der vollständigen Verblockung wird die Freistellung in einem Block vor Beginn der Altersrente umgesetzt (Freistellungsphase). In der vorherigen Arbeitsphase arbeitet der Arbeitnehmer weiterhin ohne Reduzierung der Arbeitszeit. Der Entgeltunterschied zwischen der Arbeitszeitreduzierung (81%) und der tatsächlichen Arbeitsleistung (100%) wird in das Langzeitkonto eingebracht, um daraus später die Freistellung zu finanzieren.

Während der gesamten Phase erhält der Arbeitnehmer das Entgelt in Höhe von 90 %.

Urlaub

Es bleibt bei dem Anspruch von 6 Wochen Urlaub. Jedoch ist die persönliche (gewünschte und vereinbarte) Arbeitszeitverteilung wie bei einem Teilzeitmodell zu beachten.

Wird zum Beispiel regelmäßig an einem Kalendertag in der Woche nicht gearbeitet berechnet sich der Urlaubsanspruch wie folgt:

Urlaubsanspruch $\times 4 / 5$ gleich angepasster Urlaubsanspruch. Im Bereich der FGr-TV lautet die Formel wie folgt – $30 \text{ UT} \times 4 / 5 = 25 \text{ UT}$.

Bei Inanspruchnahme einer Urlaubswoche werden 4 Tage als Urlaub (z.B. Montag bis Donnerstag oder auch Dienstag bis Freitag) mit entsprechend höherem Zeitwert angerechnet.

Anders formuliert: es werden nur die regelmäßigen "Arbeitstage" als Urlaubstage angerechnet.

Unterjähriger Beginn oder Ende der Besonderen Teilzeit im Alter

Die 45 Regenerationsschichten beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum (12- Monats - Zeitraum). die Umsetzung erfolgt in Form einer entsprechenden Arbeitszeitreduzierung im Abrechnungszeitraum.

Dies bedeutet, dass mit dem individuellen Beginn des Modells die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit reduziert wird, bspw. von 2.036 Stunden auf 1.649 Stunden. Für den laufenden Abrechnungszeitraum ergibt sich dann ein individuelles Arbeitszeit-Soll, dass anteilig aus der vorhergehenden Arbeitszeit (2.036 Std.) und der neuen Arbeitszeit (ca. 1.650 Std.) berechnet wird.

Der Anspruch auf Regenerationsschichten wird auch entsprechend des tatsächlichen Zeitraums der Arbeitszeitverkürzung im Abrechnungszeitraum angepasst.

Dazu nachfolgend zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer schließt einen Vertrag mit einer Reduzierung von 45 Regenerationsschichten ab. Beginnen soll die Regelung am 01.07.2015. Auf wie viele Regenerationsschichten hat der Arbeitnehmer im Jahr 2015 Anspruch?

Die Arbeitszeitreduzierung aufgrund des Modells der „Besonderen Teilzeit im Alter“ besteht im Kalenderjahr 2015 für volle 6 Monate. Die Anzahl der Regenerationsschichten beträgt somit die Hälfte von 45. Auf volle Schichten gerundet ergibt sich ein Anspruch auf 23 Regenerationsschichten.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer nutzt die Regelung ab 01.07.2015 und geht am 15. März 2016 in Rente. Wie viel Regenerationsschichten erhält er?

Die Arbeitszeitreduzierung aufgrund des Modells der „Besonderen Teilzeit im Alter“ besteht im Kalenderjahr 2015 für volle 6 Monate. Im darauffolgenden Abrechnungszeitraum entsprechend anteilig.

Besondere Teilzeit im Alter und Rente

Die Tarifregelungen sind so gestaltet, dass bis zum Erreichen der persönlichen Regelaltersgrenze der Anspruch an dem Modell teilnehmen zu können besteht.

Durch die reduzierte Arbeitsbelastung im Rahmen der besonderen Teilzeit im Alter wird der Übergang in die gesetzliche Rente ermöglicht.

Damit können nicht nur Abschläge bei der Rentenhöhe vermieden, sondern auch zusätzliche Rentenansprüche über eine vorgezogene abschlagsfreie Rente hinaus erworben werden.

Im Rahmen der Vereinbarung der besonderen Teilzeit im Alter kann auch bereits ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geregelt werden.

Grundsätzlich gilt jedoch: Vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf die Höhe der gesetzlichen Rente der jeweils zuständige Versichertensprecher oder die Rentenversicherungsträger zu kontaktieren.